

Vorstand
C 30-2/R 3-3
6. Oktober 2005

Geschäftsbedingungen

Bekanntmachung von Änderungen der Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank

hier: **1. Allgemeine Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank (AGB)**

2. Besondere Bedingungen der Deutschen Bundesbank für die elektronische Einreichung, Auftragserteilung, Datenauslieferung und Kundeninformation (EADK-Bedingungen)

Die folgenden Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank werden – wie aus den beigegeführten Anlagen 1 und 2 ersichtlich – geändert:

- die **Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank (AGB)**, veröffentlicht in der Mitteilung Nr. 2011/2001 vom 9. November 2001 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 223a vom 29. November 2001), zuletzt geändert durch die Mitteilung Nr. 2003/2005 vom 22. April 2005 (Bundesanzeiger Nr. 82 vom 30. April 2005) gemäß Anlage 1
- die **Besonderen Bedingungen der Deutschen Bundesbank für die elektronische Einreichung, Auftragserteilung, Datenauslieferung und Kundeninformation (EADK-Bedingungen)**, veröffentlicht in der Mitteilung Nr. 2011/2001 vom 9. November 2001 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 223a vom 29. November 2001), zuletzt geändert durch die Mitteilung Nr. 2010/2004 vom 19. November 2004 (Bundesanzeiger Nr. 228 vom 1. Dezember 2004) gemäß Anlage 2

Telefon
069 9566-4497
oder
069 9566-1

Termin
Veröffentlicht
im Bundesanzeiger Nr. 195
vom 14. Oktober 2005

Vorgang
Mitteilung
Nr. 2003/2005
Nr. 2010/2004

Diese Änderungen gelten gegenüber den Geschäftspartnern der Deutschen Bundesbank, die Kaufleute oder öffentliche Verwaltungen sind, mit Wirkung vom 14. November 2005 als vereinbart.

DEUTSCHE BUNDESBANK

Dr. Fabritius Lipp

Anlagen

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank (AGB)

Abschnitt II. Giroverkehr

Nummer 1 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Die Bank führt Girokonten, über die ein direkter Zugang zu ihren Zahlungsverkehrsverfahren Elektronischer Massenzahlungsverkehr (EMZ), Vereinfachter Scheck- und Lastschriftinzug und Hausbankverfahren (HBV) besteht, nur für Kreditinstitute.“

In Nummer 22 Abs. 1 und in Nummer 23 in den Absätzen 2 und 3, jeweils Buchstabe a) sowie in Absatz 5 werden die Wörter „Elektronischen Schalter (ELS)“ ersetzt durch:

„Hausbankverfahren (HBV)“

In Nummer 22 Abs. 3 wird Satz 2 um folgenden Halbsatz ergänzt:

„; dies gilt nicht für über das S.W.I.F.T.-System eingereichte Überweisungen.“

In Nummer 22 Abs. 3 erhält Satz 4 folgende neue Fassung:

„Einlieferungen über das S.W.I.F.T.-System oder per Beleg bzw. Datenträger nach dem Annahmeschluss gelten als Einlieferungen für den nächsten Geschäftstag.“

Abschnitt X. Devisen- und Auslandsgeschäfte

In Unterabschnitt F Nummer 2 Abs. 1 sowie Nummer 3 Abs. 2 und Nummer 4 Abs. 2 werden die Wörter „Elektronischen Schalter (ELS)“ ersetzt durch:

„Hausbankverfahren (HBV)“

In Unterabschnitt F Nummer 2 Abs. 3 wird Satz 2 um folgenden Halbsatz ergänzt:

„; dies gilt nicht für über das S.W.I.F.T.-System eingereichte Überweisungen.“

In Unterabschnitt F Nummer 2 Abs. 3 erhält Satz 4 folgende neue Fassung:

„Einlieferungen über das S.W.I.F.T.-System oder per Beleg bzw. Datenträger nach dem Annahmeschluss gelten als Einlieferungen für den nächsten Geschäftstag.“

In Unterabschnitt F erhält Nummer 4 Abs. 1 folgende neue Fassung:

„(1) Die Bank nimmt auf Euro oder auf eine ausländische Währung (Abschn. I. Nr. 26 (1)) lautende Überweisungen in das Ausland (AZV-Überweisungen) zur Ausführung im Hausbankverfahren (HBV) entgegen.“

In Unterabschnitt F Nummer 7 Abs. 1 wird in Satz 2 die Angabe „Bis 11.30 Uhr“ am Satzanfang gestrichen, so dass der Satz 2 dann wie folgt beginnt:

„Zur usancegemäßen Ausführung eingereichte . . .“

In Unterabschnitt F Nummer 7 Abs. 1 wird in Satz 3 und Satz 4 die Uhrzeit „11.30 Uhr“ geändert in:

„13.30 Uhr“

Abschnitt V. Geldpolitische Geschäfte

In Nummer 8 wird der Absatz 7 wie folgt neu gefasst:

„(7) Geschäftspartner können Globalbeträge auch über das Sicherheitenpool-Depot einer Depotbank aufgeben. Der Geschäftspartner ermächtigt die Depotbank zur Verpfändung der Wertpapiere gemäß Absatz 1.“

DEUTSCHE BUNDESBANK – DER VORSTAND
AGB-Änderungen

Anlage 1

In Nummer 24 Abs. 1 werden die Wörter „»Besondere Bedingungen der Deutschen Bundesbank für Tenderverfahren im Automatischen Bietungssystem« (ABS-Bedingungen)“ ersetzt durch:

„»Besondere Bedingungen der Deutschen Bundesbank für Offenmarktgeschäfte im Tenderverfahren« (Tenderbedingungen)“

In Nummer 24 wird in den Absätzen 3 und 4 der in Klammern gesetzte Begriff „(ABS-Bedingungen)“ ersetzt durch:

„(Tenderbedingungen)“

Merkblätter

In „V. Merkblatt Auslandszahlungsverkehr“ wird folgende Änderung vorgenommen:

In der Anlage 1 zum Merkblatt Auslandszahlungsverkehr wird die Tabelle „Auftragspapiere – Ausland“ um folgende Angaben ergänzt:

„Land	ISO-Code	Währung
Bulgarien	BGN	Bulgarischer Lew
China	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan
Indonesien	IDR	Indonesische Rupiah
Kroatien	HRK	Kroatische Kuna
Malaysia	MYR	Malaysischer Ringgit
Philippinen	PHP	Philippinischer Peso
Russland	RUB	Russischer Rubel
Thailand	THB	Thailändischer Baht“

**Besondere Bedingungen der Deutschen Bundesbank
für die elektronische Einreichung, Auftragserteilung, Datenauslieferung
und Kundeninformation (EADK-Bedingungen)**

Abschnitt I. Allgemeines

In Nummer 1 wird der Bezug auf die ergänzenden Bestimmungen der Externen Spezifikationen geändert in:

„. . . gemäß den Spezifikationen für den elektronischen Zahlungsverkehr der Deutschen Bundesbank (im Folgenden Spezifikationen genannt).“

In Nummer 3 Abs. 1 wird der Klammervermerk „(s. Kapitel 1 der Externen Spezifikationen)“ am Ende des zweiten Satzes geändert in:

„(s. Teile I, III und VI der Spezifikationen)“

In Nummer 3 Abs. 2 wird der Klammervermerk „(Vordruckmuster s. Anhang zu den Kapiteln 1, 3, 5 und 15 der Externen Spezifikationen)“ geändert in:

„(s. Teil III der Spezifikationen)“

In Nummer 4 wird der Bezug auf die Kapitel 1, 3, 5 und 15 der Externen Spezifikationen geändert in:

„. . . die im Teil VI der Spezifikationen beschriebenen Maßnahmen.“

In Nummer 5 Abs. 1 wird der Bezug auf die Kapitel 1, 3 und 5 der Externen Spezifikationen geändert in:

„. . . die im Teil V der Spezifikationen beschriebenen Ersatzverfahren . . .“

In Nummer 5 Abs. 2 wird der Bezug auf die Kapitel 3 und 5 der Externen Spezifikationen geändert in:

„. . . die im Teil V der Spezifikationen genannten Einschränkungen und Besonderheiten.“

Abschnitt II. Elektronische Einreichung von Überweisungen und Einzugsaufträgen

In Nummer 2 Abs. 1 wird der Bezug auf die Kapitel 1, 3 und 5 nebst zugehörigen Anhängen der Externen Spezifikationen geändert in:

„. . . gemäß den Teilen II und VI sowie dem Anhang der Spezifikationen entsprechen.“

In Nummer 2 erhält Abs. 3 folgende neue Fassung:

„(3) Vor der Einreichung der Dateien sind das Sicherungsverfahren und die Kontrollmaßnahmen gemäß den Teilen I und VI der Spezifikationen durchzuführen.“

In Nummer 2 Abs. 5 wird der Bezug auf Kapitel 1 der Externen Spezifikationen geändert in:

„. . . gemäß Teil VI der Spezifikationen.“

In Nummer 2 Abs. 6 werden die Wörter „die kontoführende Stelle“ ersetzt durch:

„das Verarbeitungssystem“

und der Bezug auf Kapitel 1 der Externen Spezifikationen ersetzt durch:

„. . . gemäß Teil VI der Spezifikationen.“

In Nummer 4 Abs. 1 wird der Bezug auf die Kapitel 3 und 5 der Externen Spezifikationen ersetzt durch:

„. . . gemäß Teil VI der Spezifikationen . . .“

In Nummer 5 Abs. 1 wird der Bezug auf die Kapitel 3 und 5 der Externen Spezifikationen ersetzt durch:

„ . . . gemäß Teil II der Spezifikationen.“

In Nummer 5 Absatz 2 erhalten die Sätze 2 und 3 folgende neue Fassung:

„Für DFÜ-Einreichungen von Prior3-Zahlungen aus der Zeit von 20.00 Uhr bis zum Annahmeschluss um 7.00 Uhr gilt dies mit der Einschränkung, dass die Deckungsschlusszeit am Tag des Annahmeschlusses maßgeblich ist. Hierüber erhält der Einreicher eine besondere Mitteilung gemäß Teil II der Spezifikationen.“

Abschnitt III. Elektronische Datenauslieferung

In Nummer 1 erhält der Bezug auf die Kapitel 1, 3 und 5 nebst zugehörigen Anhängen der Externen Spezifikationen folgende Fassung:

„ . . . gemäß den Teilen II und VI sowie dem Anhang der Spezifikationen.“

Abschnitt IV. Elektronische Kundeninformation

Die Zwischenüberschrift „1. Konto“ entfällt.

In Absatz 1 wird der Bezug auf Kapitel 15 nebst zugehörigem Anhang der Externen Spezifikationen ersetzt durch:

„ . . . gemäß Teil II und dem Anhang der Spezifikationen . . .“

Die Zwischenüberschrift „Warteschlangen“ mit dem zugehörigen Absatz 2 entfällt.